



## Merkblatt

# Voraussetzung für die Beantragung der Approbation als Arzt/Ärztin gemäß §3 Bundesärzteordnung (BÄO)

Voraussetzung für die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in Deutschland ist gemäß §3 der BÄO der Besitz der Approbation als Arzt bzw. Ärztin oder die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes als Arzt/Ärztin nach §10 BÄO.

Zuständig für die Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis sind die Bundesländer. Im Saarland ist das

**Landesamt für Soziales  
Hochstraße 67  
66115 Saarbrücken  
www.las.saarland.de**

die zuständige Stelle.

Zur Beantragung der Approbation dürfen wir an dieser Stelle auf das Merkblatt "Arzt/Ärztin/Ausbildung Inland und Ausland" auf der Homepage des Landesamtes verweisen.

**Bitte beachten Sie: Die Ausübung des ärztlichen Berufes ohne Approbation oder Berufserlaubnis ist strafbar.**

## **Anerkennung einer in der Europäischen Union (EU), in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz absolvierten Grundausbildung in der Medizin.**

Eine in der EU absolvierte ärztliche Grundausbildung wird im Saarland auf Antrag automatisch anerkannt, sofern die Qualifikation in der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG, Anhang V.1.1) aufgeführt ist und die Mindestkriterien der Richtlinie eingehalten wurden. Da die EU mit Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz entsprechende Verträge abgeschlossen hat, ist eine in diesen Ländern absolvierte ärztliche Grundausbildung den Abschlüssen aus den EU-Ländern gleichgestellt.

Sofern alle weiteren Erfordernisse wie z.B. Deutschkenntnisse, gesundheitliche Eignung, Straffreiheit usw. vorliegen, erhält der Antragsteller die Approbation.

## **Anerkennung einer außerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz absolvierten Grundausbildung in der Medizin**

Ein außerhalb der EU, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz absolviertes Medizinstudium wird im Saarland zunächst einer Gleichwertigkeitsprüfung durch das Landesamt für Soziales unterzogen. Stellt die Behörde fest, dass eine Gleichwertigkeit des im Ausland absolvierten Studiums gegeben ist, erteilt sie die Approbation.

Kann dagegen die Gleichwertigkeit nicht festgestellt werden, da sich deutliche Unterschiede zwischen der ärztlichen Ausbildung des Herkunftsstaates und der ärztlichen Ausbildung in Deutschland ergeben, kann die Behörde auf das Ablegen einer Prüfung (Kenntnisprüfung) bestehen, sofern die Unterschiede in der Ausbildung nicht durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallprüfung und Entscheidung.

Die Kenntnisprüfung soll Aufschluss darüber geben, ob der Antragsteller über das gleiche Wissen verfügt, das von Absolventen des Medizinstudiums in Deutschland verlangt wird. Schwerpunkt dieser Prüfung sollen die Fächer Innere Medizin und Chirurgie sein. Ergänzend sollen Inhalte der Bereiche Notfallmedizin, Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, bildgebende Verfahren, Strahlenschutz und Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung berücksichtigt werden. Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung und soll in der Regel 60 Minuten dauern.

Sie kann maximal zwei Mal wiederholt werden.

## Sprachkenntnisse

Jeder Arzt bzw. jede Ärztin, ob aus einem europäischen Mitgliedstaat oder aus einem Staat außerhalb der EU, muss als Grundvoraussetzung für eine ärztliche Tätigkeit im Saarland über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Das Landesamt für Soziales fordert Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2-GER und Fachsprachkenntnisse auf dem Niveau C1-GER.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich direkt an das Landesamt für Soziales**

**Landesamt für Soziales (LAS)**

Hochstraße 67

66115 Saarbrücken



0681 9978-0



0681 9978-2299



poststelle@las.saarland.de



www.las.saarland.de